

## **Antrag**

**der Abg. Katrin Schütz u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

### **Veränderungen durch Hygiene-Kontrollbarometer**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwieweit gewährleistet ist, dass die bisherige, effiziente Kontrolle von „Risikobetrieben“ in Baden-Württemberg nach der Einführung des neuen bundeseinheitlichen Kontrollbarometers konsequent beibehalten werden kann;
2. ob der beurteilte Gastronom eine schnelle und wirkungsvolle Einspruchsmöglichkeit noch vor der Verpflichtung zum Aushang des Ergebnisses erhält;
3. ob dem Gastronom nach erfolgter Kontrolle ein zeitnahe Anspruch auf eine Nachkontrolle zusteht;
4. ob geplant ist, die Ergebnisse der Kontrolle auch im Internet zu veröffentlichen und wer für die Aktualität der Ergebnisse im Netz verantwortlich sein wird;
5. von welcher Anzahl an Neugründungen von Betrieben ohne Alkoholausschank, die keine gaststättenrechtliche Konzession brauchen, ausgegangen wird;
6. inwieweit sich durch das Wachstum der Betriebe ohne gaststättenrechtliche Konzession bei der Einführung des Kontrollbarometers eine Ungleichbehandlung zu Lasten der Betriebe mit Konzession sowie des Hygieneschutzes für den Verbraucher ergibt;
7. ob sich durch die Einführung des Kontrollbarometers der personelle Aufwand für die Betriebe erhöht;

8. ob sich mit der Einführung der Veröffentlichung der Kontrollergebnisse für die Betriebe Kostensteigerungen ergeben;
9. inwieweit es mit dem Gleichstellungsgrundsatz zu vereinbaren ist, dass bei der Einführung des Kontrollbarometers zunächst ausschließlich Gastronomiebetriebe geprüft werden sollen;
10. ob die vorliegende Planung des Kontrollbarometers auch Lebensmittelkontrollen und Auszeichnungspflichten im Bereich der „Gestattungen“ vorsieht.

20.07.2011

Schütz, Paal, Schreiner, Locherer, Schwehr CDU

### Begründung

Im Mai 2011 wurde durch die Verbraucherschutzminister der Bundesländer die Einführung eines bundeseinheitlichen Kontrollbarometers beschlossen, das die Ergebnisse der Lebensmittelhygiene-Kontrollen transparenter und für den Verbraucher öffentlich leicht erkennbar dokumentieren soll.

Ab Januar 2012 sollen Gastronomen dazu verpflichtet werden, über die bisherige Bewertung nach den Kriterien „Verhalten des Lebensmittelunternehmers“, „Verlässlichkeit der Eigenkontrollen“ und „Hygienemanagement“ hinaus, auch ein Punktesystem von null bis achtzig Punkten zu adaptieren, das graphisch vereinfacht dargestellt werden und für jedermann sichtbar in unmittelbarer Nähe zur Speisekarte abgebildet werden soll (Hygiene-Ampel).

Das Gastgewerbe befürchtet bei der Einführung dieser Maßnahmen wettbewerbsverzerrende Effekte und sieht in manchen Bereichen die Aspekte des Gleichbehandlungsgrundsatzes gefährdet. Außerdem wird befürchtet, dass eine konsequente Kontrolle von „Risikobetrieben“ bei Einführung des Kontrollbarometers nicht mehr möglich ist und der Verbraucher letztlich eher schlechter als besser geschützt wird.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. August 2011 Nr. Z(36)-0141.5/266F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Die Verbraucherschutzministerkonferenz hat sich am 19. Mai 2011 – im Gegensatz zur Wirtschaftsministerkonferenz am 6./7. Juni 2011 – für die Einführung eines Hygiene-Kontrollbarometers ausgesprochen und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) um Schaffung einer rechtlichen Grundlage gebeten. Dieser Aufforderung ist das BMELV bisher offensichtlich aufgrund eines Dissenses innerhalb der Bundesregierung nicht nachgekommen. Es hat vielmehr die Länder gebeten, zunächst unter den Ländern zu einer Einigung zu gelangen. In der Folge ergeben sich hieraus rechtliche und praktische Fragen, die zwischen den beteiligten Ministerien innerhalb der Landesregierung derzeit geprüft werden. Aus diesem Grund ist eine abschließende Festlegung der Landesregierung zur Einführung eines Hygienekontrollbarometers noch nicht erfolgt.

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. inwieweit gewährleistet ist, dass die bisherige, effiziente Kontrolle von „Risikobetrieben,, in Baden-Württemberg nach der Einführung des neuen bundeseinheitlichen Kontrollbarometers konsequent beibehalten werden kann;*

Zu 1.:

Der vorliegende Entwurf eines Modells für ein System zur Transparentmachung amtlicher Kontrollergebnisse der Projektgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz enthält keine Vorschläge zur Änderung der etablierten Kontrollhäufigkeiten, wie sie aus der praktizierten Risikobeurteilung für Lebensmittelbetriebe Anwendung finden, sondern baut vielmehr auf diesen auf. Daher könnten die zuständigen Behörden auch weiterhin die erforderlichen Kontrollen nach eigener Risikopriorisierung festlegen. Eine wesentliche Änderung wäre nur dann zu erwarten, wenn den Wirtschaftsbeteiligten das Recht auf eine zeitnahe Nachkontrolle eingeräumt würde.

*2. ob der beurteilte Gastronom eine schnelle und wirkungsvolle Einspruchsmöglichkeit noch vor der Verpflichtung zum Aushang des Ergebnisses erhält;*

Zu 2.:

Dies hängt im Wesentlichen von der Ausgestaltung der noch vom Bund zu schaffenden Rechtsgrundlage ab. Der vorliegende Modellentwurf enthält hierüber keine Ausführungsvorschläge.

*3. ob dem Gastronom nach erfolgter Kontrolle ein zeitnaher Anspruch auf eine Nachkontrolle zusteht;*

Zu 3.:

Dies hängt ebenfalls von der konkreten Ausgestaltung der noch vom Bund zu schaffenden Rechtsgrundlage ab. Der vorliegende Modellentwurf sieht derzeit einen Anspruch auf eine zeitnahe Nachkontrolle nicht vor.

*4. ob geplant ist, die Ergebnisse der Kontrolle auch im Internet zu veröffentlichen und wer für die Aktualität der Ergebnisse im Netz verantwortlich sein wird;*

Zu 4.:

Nach derzeitigem Stand des Modellentwurfs soll das Ergebnis der Lebensmittelkontrolle zukünftig auf einer farblich markierten Skala ausgewiesen werden. Bei Betrieben, die direkten Kontakt zum Endverbraucher haben, muss der Lebensmittelunternehmer diese Skala in Form eines einheitlichen Aushangs an einer für den Verbraucher von außen gut sichtbaren Stelle anbringen. Nur bei Betrieben ohne direkten Endkundenkontakt ist eine unveränderte und vollständige Veröffentlichung des Aushangs auf deren Internetseite vorgesehen, mit entsprechender Verantwortung für die Aktualität auf Seiten des Lebensmittelunternehmers. Die Ausgestaltung kann sich jedoch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch ändern. Es ist davon auszugehen, dass die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben von den Ländern geregelt und überwacht werden wird.

*5. von welcher Anzahl an Neugründungen von Betrieben ohne Alkoholausschank, die keine gaststättenrechtliche Konzession brauchen, ausgegangen wird;*

Zu 5.:

Eine laufende statistische Erhebung der erteilten Gaststättengenehmigungen, die anhand eines Abgleichs mit der Anzahl der Gewerbeanzeigen im Bereich „Gastronomie“ Rückschlüsse auf die Anzahl der nicht erlaubnisbedürftigen Neugründungen von Gaststätten zulassen würde, findet nicht statt. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg erfasst zwar sämtliche gastronomischen Betriebe und differenziert bei der Erfassung der Gewerbeanmeldungen und -abmeldungen für den Bereich „Gastronomie“ nach den Wirtschaftszweigen „Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.“, „Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen“ oder „Ausschank von Getränken“. Eine Differenzierung zwischen erlaubnisbedürftigen und erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben erfolgt indes nicht.

*6. inwieweit sich durch das Wachstum der Betriebe ohne gaststättenrechtliche Konzession bei der Einführung des Kontrollbarometers eine Ungleichbehandlung zu Lasten der Betriebe mit Konzession sowie des Hygieneschutzes für den Verbraucher ergibt;*

Zu 6.:

Das System würde nach dem Modellentwurf bezüglich der Veröffentlichung von Ergebnissen der Lebensmittelüberwachung nicht an die gaststättenrechtliche Erlaubnispflicht anknüpfen. Vielmehr würde bei der Umsetzung in einer ersten Stufe die Gastronomie erfasst, unabhängig von der Erlaubnispflicht des jeweiligen Betriebs. Anschließend würden stufenweise Bäckereien und Metzgereien, Gemeinschaftsverpflegung und Caterer, der Einzelhandel und danach andere Betriebe mit direkter Abgabe an den Verbraucher und Wochenmärkte einbezogen. Auch nicht konzessionierte Gaststättenbetriebe ohne Alkoholausschank sind Lebensmittelbetriebe und unterlägen damit früher oder später dem Kontrollbarometer.

*7. ob sich durch die Einführung des Kontrollbarometers der personelle Aufwand für die Betriebe erhöht;*

Zu 7.:

Das Kontrollbarometer stellt lediglich die Bewertung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die zuständigen Behörden dar. Da die Lebensmittelbetriebe bereits jetzt die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllen müssen, ergibt sich für rechtskonform arbeitende Betriebe kein messbarer Mehraufwand.

*8. ob sich mit der Einführung der Veröffentlichung der Kontrollergebnisse für die Betriebe Kostensteigerungen ergeben;*

Zu 8.:

Planmäßige Regelkontrollen von Lebensmittelbetrieben sind in der Regel für die Betriebe kostenfrei und steuerfinanziert. Nur wenn aufgrund eines festgestellten Verstoßes ein weiterführender Kontrollaufwand entsteht, sollen nach EU-Recht kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Die finanziellen Einbußen, die einem nicht gesetzeskonform arbeitenden Lebensmittelunternehmer in der Folge eines negativen Kontrollergebnisses durch das Ausbleiben von Umsatz möglicherweise drohen, sind jedoch wahrscheinlich höher zu bewerten.

*9. inwieweit es mit dem Gleichstellungsgrundsatz zu vereinbaren ist, dass bei der Einführung des Kontrollbarometers zunächst ausschließlich Gastronomiebetriebe geprüft werden sollen;*

Zu 9.:

Allein die hohe Anzahl von über 200.000 Lebensmittelbetrieben im Land stünde einer gleichzeitigen Einführung in allen Branchen im Wege. Entscheidend für den Gleichbehandlungsgrundsatz wäre, dass im Ergebnis sämtliche Lebensmittelbetriebsbranchen einbezogen werden, was nach dem Modell so vorgesehen ist. Es soll bei der Gastronomie begonnen werden, dann sollen Bäckereien und Metzgereien folgen. So soll es Schritt für Schritt weitergehen, bis alle einbezogen sind.

*10. ob die vorliegende Planung des Kontrollbarometers auch Lebensmittelkontrollen und Auszeichnungspflichten im Bereich der „Gestattungen“ vorsieht.*

Zu 10.:

Das System soll für alle Lebensmittelunternehmer gelten. Auch sog. Gestattungen, falls diese von Lebensmittelunternehmern betrieben werden, werden hiervon erfasst. Zur Abgrenzung gibt die EU-Kommission eindeutige Auslegungshinweise: Wer demnach nur gelegentlich und im kleinen Rahmen Speisen zubereitet (z. B. Kirchen, Schulen oder anlässlich von Dorffesten und anderen Ereignissen, wie etwa Wohlfahrtsveranstaltungen, für die freiwillige Helfer Lebensmittel zubereiten), kann nicht als ein „Unternehmen“ angesehen werden und ist daher auch nicht überwachungspflichtig.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz